
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 22/1 (1995)

DOI: 10.11588/fr.1995.1.59273

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

gekrönten Königs auf löwengeziertem Thron, bekleidet mit Dalmatika und Mantel, *virga* und Lilienszepter in den Händen haltend. Erstmals in der Regierungszeit Ludwigs tritt neben dem aufgedruckten das abhängende Siegel auf (wahrscheinlich 1110: D 46, sicher 1113: D 80) und setzt sich seit 1134 durch; ob hier ein Zusammenhang mit der zweiten Kanzlerschaft Stephans von Garlandia (seit Oktober 1132) besteht, müßte geklärt werden.

Den inneren Merkmalen hat Dufour größte Aufmerksamkeit gewidmet (III, S. 117–182) und manche Einzeluntersuchung schon vorweggenommen. Anhand der erhaltenen originalen Kanzleiausfertigungen läßt sich der oftmals nicht sehr gewandte, vielfach nachlässige und orthographisch unsicher fixierte Sprachgebrauch des Kanzleipersonals hinreichend gut erkennen.

Stark wechselnde Formen der Verbalinvokation zeigen die auch sonst vergleichsweise offene Diktatpraxis; die Intitulatio wird in der Form *Francorum rex* häufiger gebraucht als *rex Francorum*, *rex Franciae* tritt nur im Text zweier Empfängerausfertigungen aus St-Denis auf (DD 142 und 220), deren Intitulatio aber in beiden Fällen *rex Francorum* lautet. Aus den Zeugenlisten geht die überragende Rolle des Seneschalls hervor, der sich trotz aller Wechsel in der Reihung der Amtsträger (vgl. die Graphik III, S. 154) während Ludwigs VI. gesamter Regierungszeit an der Spitze hält.

Die Benutzbarkeit des Werkes ist vorerst allerdings noch stark eingeschränkt. Weil auch die sorgfältigsten Analysen einzelner Befunde durch den Herausgeber die Aussagekraft des Materials für die Forschung glücklicherweise nicht erschöpfen, gehören erschließende Indices zum Standard großer Editionen. Der Hauptherausgeber hat sie in seinem Vorwort als »actuellement en cours d'élaboration« angekündigt (I, S. XI) und Dufour verspricht in seiner eigenen Vorbemerkung »l'index des noms de lieu, des noms de personne et des termes techniques« (I, S. XVIII) für Band III, liefert dort aber nur ein Arengenverzeichnis, eine Liste der Zitate aus Bibel, Patristik und liturgischen Texten, eine Tabelle zum besseren Verständnis der Datierungsformen, eine mit den Itinerarangaben kombinierte Zeittafel, eine Liste der Urkunden der Königin Adelheid und eine Konkordanz für die bei Luchaire (Louis VI le Gros, 1890) regestierten Urkunden. Obwohl eine in dieser Hinsicht Gewißheit schaffende Bemerkung fehlt, darf nun wohl ein vierter Band erwartet werden.

Joachim EHLERS, Berlin

Benoît-Michel Tock, Une chancellerie épiscopale au XII^e siècle: le cas d'Arras, Louvain-la-Neuve (Institut d'Études Médiévales de l'Université Catholique de Louvain) 1991, in-8°, XVIII–310 S., 8 Taf., 13 Microfiches (Université Catholique de Louvain. Publications de l'Institut d'Études Médiévales: Textes, Études, Congrès, 12).

Nur kurze Zeit, nachdem T. seine Ausgabe der Urkunden der Bischöfe von Arras für die Zeit von 1093 bis 1203 vorgelegt hatte (vgl. *Francia* 20/1, 1993, S. 286–287), folgt nunmehr aus seiner Feder eine kanzleigeschichtliche Untersuchung zur Edition, die zudem von mehreren ergänzenden, gleichzeitig veröffentlichten Studien begleitet wird. In der Einleitung geht er zunächst generell auf das Problem einer bischöflichen Kanzlei in Arras ein, wobei er mit guten Gründen an dem Terminus »Kanzlei« festhält. Nach einer kurzen Skizze der Diözese mit ihren Stiftskirchen und Klöstern sowie der Erwähnung der einzelnen Bischöfe des untersuchten Zeitraumes gibt er einen Überblick über seine Quellen, bezieht aber zugleich auch die seit der Mitte des 12. Jhs. zunächst nur gelegentlich, dann aber zunehmend häufiger auftretenden Beurkundungen des Domkapitels für denselben Zeitraum mit ein, von denen er, jedoch nur die bisher ungedruckten Urkunden, inzwischen in einer gesonderten Ausgabe vorgelegt hat¹. Dabei hebt er den Beitrag der Informatik hervor, die ihm mit der reichen

¹ Vgl. Benoît-Michel Tock, Les chartes promulguées par le chapitre cathédral d'Arras au XII^e siècle, in: *Revue Mabillon*, N.S. 2 (1991) S. 49–97.

Erfahrung des Centre de traitement électronique des documents (CETEDOC) seiner Universität zur Verfügung stand (S. 1–20).

Ein erstes Kapitel ist dem Anteil der Kanzlei bei der Herstellung der Urkunden sowohl des Bischofs als auch des Domkapitels vorbehalten (S. 21–74). Ausgangspunkt bildet die Unterscheidung zwischen *dictamen* und *scriptio*. Da die Redaktion der Texte nicht nur der schriftlichen Ausfertigung der Urkunden jeweils vorausging, sondern auch alle Urkunden betrifft, ob sie nun als Originale oder in Abschriften erhalten sind, stellt T. seine Erörterungen zum *dictamen* an die Spitze. Zu Beginn des Kapitels liefert er eine methodische Einleitung zur Kanzlei, bei der die Frage nach dem Anteil der EmpfängerAusfertigungen im Mittelpunkt steht. Ihr hat der Verf. gleichfalls bereits eine gesonderte und methodisch bemerkenswerte Studie gewidmet². Ein Vergleich der verwendeten Formeln kann zwar bereits in vielen Fällen eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob eine Urkunde vom Aussteller auch redigiert worden ist. Aber schon die untersuchten Formeln bieten nicht immer hinreichende Sicherheit, da auch auf seiten der Impetranten solche in Gebrauch waren. Ebenso kann die bischöfliche Kanzlei die dem Bischof vorgelegte Petition oder Supplik des Impetranten (*petitio*) beim Diktat benutzt haben, oder aber der Impetrant hatte, als er seine Petition redigierte oder bevor er seine schon fertige Urkunde mündierte, bereits auf eine Vorurkunde zurückgegriffen, die von der Kanzlei des bischöflichen Vorgängers oder gar eines Dritten ausgefertigt worden war. Es bedarf gerade im besonderen »Falle Arras« erheblich differenzierterer Methoden als bisher, denn die Anzahl der kirchlichen Institutionen, welche der bischöflichen Kanzlei Petitionen oder sogar fertige Ausfertigungen vorlegten, die dann nur noch zu unterfertigen waren, ist beträchtlich. Um die genaue Herkunft ihres Diktates zu ergründen, ist nicht selten die Untersuchung eines Empfängerarchivs geboten. Von der *Invocatio* bis hin zur Datierung läßt sich noch unter den ersten drei Bischöfen Lambert (1093–1115), Robert (1115–1131) und Alvis (1131–1147) in reichem Maße Formelgut nachweisen. Mit dem Pontifikat des Godescalc (1151–1164) werden die Formeln jedoch seltener. Unter Andreas (1164–1171) verschwinden sie ganz. Für dessen Nachfolger Robert, Kanzler des Grafen von Flandern, der ohnehin nur Elekt blieb (1172–1174), sind Beurkundungen gar nicht nachzuweisen. Erst unter den Bischöfen Frumold (1174–1183) und Petrus (1184–1203) tauchen Formeln wieder auf. Unter den kirchlichen Institutionen, für die sich EmpfängerAusfertigungen sicher nachweisen lassen, steht die Abtei Marchiennes an der Spitze. Drei Tafeln unterrichten über die in der Kanzlei entstandenen, über die auf Empfängerseite redigierten oder über die in ihrem Diktat nicht näher bestimmbareren Urkunden (S. 66–68). Bei den Originalen hat T. die Kanzleiausfertigungen nach insgesamt 16 Schrifttypen gegliedert³. Ihnen stehen auf Seiten der EmpfängerAusfertigungen 13 Schrifttypen gegenüber, von denen allein jeweils drei auf die Abteien Anchin und Marchiennes entfallen. Auch wenn die Kanzlei nicht zu allen Zeiten des 12. Jhs. gleichbleibende Bedeutung erlangte – der Pontifikat des Zisterziensers Andreas bezeichnet wohl ihren Tiefpunkt –, auch wenn nicht alle Urkunden ihr sicher zugeschrieben werden konnten, so bleibt gleichwohl eine beachtliche Sicherheit: Von den 348 erhaltenen Urkunden der Bischöfe und des Domkapitels hat die Kanzlei der Bischöfe mindestens 225 redigiert (64,6 %), und von den 142 erhaltenen Originalen sind mindestens 65 (45,8 %) in ihr mündiert worden.

Das zweite Kapitel ist dem gesamten Vorgang der Ausfertigung von Urkunden der Bischöfe und des Domkapitels von Arras vorbehalten (S. 75–103). Im Rahmen eines Abschnitts, der sich mit der Vorbereitung der Urkunden befaßt, geht T. auf Petitionen der Impetranten, auf Intervenienten und auf Personen ein, die auf Rechtsakte des Bischofs Einfluß nahmen. Keine der Petitionen, die an die Bischöfe von Arras gerichtet wurden, ist erhalten. Allein die Phase

2 Vgl. DERS., *Auteur ou impétrant? Réflexions sur les chartes des évêques d'Arras au XII^e siècle*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 149 (1991) S. 215–248.

3 Zur Frage der Objektivität und der nicht unproblematischen Prämissen beim Schriftvergleich zwischen einzelnen Händen hat sich Tock, *Auteur ou impétrant* S. 234–244, geäußert.

einer solchen *petitio* wird in 89 bischöflichen Urkunden und in sieben des Domkapitels erwähnt. Verf. unterscheidet dabei zwei Arten von Petitionen: Eine erste, bis ca. 1183 in Gebrauch, bezog sich stets auf den der Beurkundung zugrundeliegenden Rechtsakt und wurde häufig auch entweder in der Arenga oder in der Dispositio der Urkunde erwähnt. Eine zweite ist für den Pontifikat des Petrus kennzeichnend. Sie erwähnt allein die Beurkundung und findet vor allem in der Corroboratio Erwähnung. Die erste taucht besonders in jenen Urkunden auf, welche die Übertragung eines *altare* aus Laienhand betrafen⁴. In mehreren Urkunden werden Intervenienten erwähnt, ihre *intercessio* oder *interventio* bezieht sich allein auf solche Rechtsakte, deren Urheber der Bischof war. In manchen Texten wird das *consilium* bestimmter Personen genannt, auf das sich der Bischof bei der Ausübung seiner Jurisdiktion stützte, und nur in wenigen ist vom *assensus* seines Domkapitels zu einer Rechtshandlung die Rede. Einige Urkunden weisen Elemente auf, die als Ersatz für einen förmlichen Beurkundungsbefehl verstanden werden können. In einem Abschnitt, der sowohl *dictamen* als auch *scriptio* betrifft, berührt Verf. unter dem Begriff der *documentatio* die Frage, welche konkreten Vorlagen einem Redaktor bei der Redaktion der Urkunden neben der Petition eines Impetranten, neben einer Vorurkunde oder einer möglichen *ars dictaminis* zu Gebote gestanden haben könnten. Antworten sind freilich nicht zu geben. Was den Übergang vom *dictamen* zur *scriptio* angeht, so ist mit irgendeiner Form eines Konzeptes oder einer Minute vor dem Mundieren zu rechnen. Ein Abschnitt befaßt sich mit den Beglaubigungsarten für die Rechtsgültigkeit der Urkunde. Zu ihnen zählt T. auch die schriftliche Ausfertigung als solche, ferner die Zeugenlisten⁵, die Formen der Besiegelung, das Chirograph, dieses jedoch, anders als in der Diözese Tournai, nur als Teilurkunde für die Parteien, sodann das möglicherweise eigenhändig vom Bischof vollzogene Kreuz und die bischöfliche Subscriptio. An eine öffentliche Promulgation der Texte, etwa vor einer Synode, von der gelegentlich in den Urkunden die Rede ist, möchte T. allenfalls für den Beginn des 12. Jhs., nicht jedoch für dessen zweite Hälfte mit seiner starken Zunahme von Beurkundungen denken.

Auch bei einem dritten Kapitel, das zunächst dem Kanzleigebrauch des bischöflichen Ausstellers vorbehalten ist, wird zwischen *dictamen* und *scriptio* unterschieden (S. 105–171). Im Rahmen der Bestandteile der Urkunden läßt sich für das Protokoll feststellen, daß die Verwendung der Invocatio in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. stark abnimmt, um an seinem Ende nahezu zu verschwinden. Eine Intitulatio kommt dagegen, von zwei Ausnahmen abgesehen, immer vor, gelegentlich von einer Devotionsformel begleitet. Inscriptio und Salutatio sind gleichfalls der Mehrheit aller Urkunden eigen, auch wenn die Inscriptio meistens allgemein gehalten ist. Was die Arenga angeht, so übermittelt sie zwar stets eine Botschaft – fünf hauptsächliche Themen lassen sich benennen –, aber gegen 1185 verschwindet sie nahezu ganz. Und dies könnte nach T.s ansprechender Vermutung mit dem Bedeutungswandel der Urkunden zusammenhängen, die durch den zunehmenden Einfluß des Rechtes auf die Beurkundung und durch die Vereinfachung der ehemals öffentlichen Promulgation verursacht wurde. Erst seit 1131 taucht eine Publicatio auf. Den weitaus größten Anteil am Aufkommen einer Narratio liefern Rechtsstreitigkeiten. Variationsbreite, aber auch die Verwendung von Formeln bestimmen die Dispositio. Pönformeln fallen unterschiedlich aus, viele drohen die Exkommunikation oder die Verhängung des Anathems an. Für die Corroboratio

4 Zur Bedeutung gerade solcher Urkunden, vgl. die Ausführungen von Jean-Marie DUVOSQUEL, *Les chartes de donation d'autels émanant des évêques de Cambrai aux XI^e–XII^e siècles par les obituaires. A propos d'un usage grégorien de la chancellerie épiscopale*, in: *Hommages à la Wallonie. Mélanges d'histoire, de littérature et de philologie wallonnes offerts à Maurice-A. Arnould et Pierre Ruelle*, Bruxelles 1981 (Éditions de l'Université libre de Bruxelles. Faculté de Philosophie et Lettres, 80), S. 147–163.

5 Die Zeugenlisten sind ausführlich in einer getrennten Untersuchung ausgewertet worden; vgl. Benoît-Michel TOCK, *Les listes de témoins dans les chartes des évêques d'Arras au XII^e siècle*, in: *Archiv für Diplomatik* 37 (1991) S. 85–118.

ist charakteristisch, daß zu Beginn des 12. Jhs. besonders der Hinweis auf Zeugen, jedoch gegen Ende des Jahrhunderts die Hinweise auf schriftliche Ausfertigung, auf Besiegelung, oder auf die Ausfertigung als Chirograph vorherrschen. Von der möglicherweise eigenhändigen Unterfertigung des Bischofs durch ein Kreuz war schon die Rede. Bei der Datierung erscheint regelmäßig das Inkarnationsjahr, das vor 1131 nach dem Weihnachtsstil, jedoch von 1184 an nach dem Annuntiationsstil begann, seltener dagegen eine Zählung nach Indiktion oder Pontifikatsjahr, wobei der Epochentag für die Indiktion unsicher bleibt, ganz selten die Zählung nach Konkurrenten und Epakten. Neben der Ortsangabe findet sich in zahlreichen Urkunden auch der Monatstag angegeben. Ob das Datum sich jeweils auf den der Beurkundung vorausgegangenen Rechtsakt oder auf die Beurkundung oder auch auf die öffentliche Verkündung bezieht, läßt sich nicht sicher ermitteln. Hinsichtlich des verwendeten Formulars können für die Zeit von 1097 bis 1147, für die Jahre 1175 bis 1183 und für die Jahre 1184 bis 1203 gut drei Grundmuster unterschieden werden, von denen das letzte wohl auf Erzbischof Guillaume aux Blanches Mains zurückgeht, der 1176 seinen Pontifikat in Reims antrat. Besonders gegen Ende des Jahrhunderts gewinnt das gelehrte Recht Einfluß auf Stil und Sprache der Urkunden, in denen zuvor gelegentlich sogar Anklänge an Reimprosa zu finden waren. Was die äußeren Merkmale angeht, so überwiegen beim Format zu Anfang des Jahrhunderts die *cartae transversae*, während gegen dessen Ende die *cartae non transversae* dominieren. Zuweilen verwendete man zu Beginn des Jahrhunderts bei der *Invocatio Litterae elongatae*. Später wird allenfalls die Initiale des Bischofsnamens hervorgehoben. Ohne schon von einer typischen Schriftprovinz zu sprechen, läßt sich der gesamte Zeitraum als Übergang von der karolingischen zur gotischen Schrift verstehen. Gegen 1186 erscheint eine gotische Kursive. Die Urkundenschrift unterscheidet sich oftmals nicht so sehr durch einen abweichenden Duktus von der Buchschrift, sondern durch besondere Zierelemente. Abkürzungen halten sich im allgemeinen Rahmen; Ähnliches trifft auch für die Interpunktion zu. Nach der bischöflichen Kanzlei werden Diktat und schriftliche Ausfertigung für die Empfängerenausfertigungen untersucht.

Ein viertes Kapitel befaßt sich mit dem Personal der Kanzlei (S. 173–194). Unter den mit dem Beurkundungsgeschäft der Bischöfe befaßten Klerikern bleibt der möglicherweise von 1106 bis 1143 nachweisbare Saswalo, bei dem sich T. vorsichtig für die Annahme einer Persönlichkeit entscheidet, eine Ausnahme. Bei den übrigen Personen ist nicht immer leicht zu unterscheiden, ob sie eher eine untergeordnete Rolle spielten oder die eigentlich Verantwortlichen waren. Die Bezeichnung *cancellarius* wurde im 12. Jh. an der Kurie des Bischofs von Arras nicht gebraucht. Urkunden, in denen sie gleichwohl vorkommt, gehen auf Empfängerenausfertigungen zurück. Abgesehen von Saswalo können Schreiber nicht namhaft gemacht werden, obwohl sich Schreiberhände sehr wohl unterscheiden lassen. Sicherlich waren mehrere derjenigen, die bei Beurkundungen nachzuweisen sind, Kapelläne des Bischofs; andere erscheinen mit einem Magistertitel, manche werden auch nur als Kleriker des Bischofs hervorgehoben.

In einem fünften Kapitel kommt T. auf das Verhältnis zwischen Kanzlei und Bischof zu sprechen (S. 195–225). Durch Tafeln wird ein Vergleich zwischen dem für die einzelnen Pontifikate ermittelten jährlichen Durchschnitt in der Produktion der Urkunden und den in Prozenten ausgewiesenen Kanzleiausfertigungen erläutert. Zwei weitere Tafeln weisen den hohen Anteil an Beurkundungen für Kirchen aus, die außerhalb der Diözese lagen. Von großem Vorteil sind Tafeln, auf denen die Beurkundungen nach den verschiedenen Arten der ausgeübten Rechtshandlungen spezifiziert werden. Der Beginn einer Kanzlei fällt zusammen mit dem Wirken des ersten Bischofs Lambert, der den Reformern nahestand. Das Wirken dieser Institution ist auf das engste mit der gregorianischen Reform verknüpft, auch wenn die Impulse gegen die Mitte des 12. Jhs. wieder erlahmen. Zwanzig Jahre danach wird die Kanzlei reaktiviert. T. will dies vor allem dem Einfluß des 1162 in Reims erhobenen Erzbischofs Heinrich von Frankreich zuschreiben, den er mit zwei Entwicklungen in Verbindung bringen

möchte: einer wirksamen Verwaltung einerseits und juristischen Studien andererseits. Während bis 1164 ganz überwiegend die Bischofsstadt Arras Ort der Verhandlung und der Beurkundung ist, spielt sich danach oftmals beides am Ort des Geschehens ab. In jedem Fall, und das hat die Untersuchung eindrucksvoll gezeigt, ist die bischöfliche Kanzlei in Arras zu einem wesentlichen Bestandteil der bischöflichen Politik geworden, zuerst im Sinne der Durchsetzung gregorianischer Maximen, dann zur Festigung der bischöflichen Autorität. Daß allein aus personellen Gründen auch das Domkapitel sich die bischöfliche Kanzlei zunutze machte, liegt auf der Hand. Daß von ihrer Aktivität aber auch Dritte profitierten, zeigen mehrere Urkunden.

Als Anhänge folgen als Nachtrag zur Edition eine Urkunde, mit der Bischof Petrus im Juli 1187 die Pflichten der Kapellans der Leproserie von Bapaume festlegt (S. 229), eine Liste der verwendeten Formeln (S. 230–249), eine Übersicht über die bischöflichen Urkunden und die des Domkapitels nach ihren Formeln (S. 250–257), eine lemmatisierte Konkordanz für die beigegebenen Microfiches (S. 258–262), ein Index der Lemmata (S. 263–299), eine Liste der Bischofsurkunden nach Pontifikaten sowie der Kapitelsurkunden (S. 300–304) sowie ein Index der zitierten Urkunden und Briefe anderer Aussteller (S. 305–309). Acht Tafeln mit Abbildungen schließen den Band ab.

Mit der vorliegenden Untersuchung hat T. nicht nur seine vorausgegangene Edition der Urkunden eindrucksvoll begleitet, sondern zusammen mit dieser Edition zugleich den so lange und nachhaltig vernachlässigten Hilfswissenschaften zu neuem Aufschwung verholfen. Man kann nur hoffen, daß seine Untersuchung, die das Ergebnis einer immensen Arbeitsleistung ist, zunächst für die Kirchenprovinz Reims weiteren Editionen und Studien als Modell dienen möge.

Zwei Fragen berühren Nebensachen. Die erste betrifft Saswalo, für dessen Identität und für dessen lange Amtszeit T. beachtenswerte Argumente anführt (S. 174–179). Trifft dies so zu, dann müßte diese Annahme jedoch von der Voraussetzung ausgehen, daß der mehrfach bezeugte Regularkanoniker aus Le Mont-Saint-Eloi später wiederum Kanoniker des Domkapitels gewesen sei. Das jedoch wäre ein geradezu erstaunlicher Fall, und man braucht nur an jenen Regularkanoniker Drogo aus Ham-sur-Somme zu erinnern, den Bischof Balduin II. von Noyon vor 1167 zum Kanzler der Kirche von Noyon ernannt und ihm dabei ein Kanonikat an der Kathedrale verliehen hatte, um zu sehen, welche Konsequenzen eine solche Annahme mit sich bringen würde⁶. Alexander III. hatte sich nicht nur einer solchen Amtsübertragung, sondern auch allein dem Gedanken kategorisch widersetzt, ein Regularkanoniker könne im selben Chor zusammen mit Säkularkanonikern sitzen und psallieren⁷.

Was die Annahme angeht, Heinrich von Frankreich könne mit den Anfängen für eine effiziente Diözesanverwaltung in Zusammenhang gebracht werden, so ist sie zwar einer Erwägung wert, sofern man sie nicht monokausal versteht. Käme dafür nicht eher ein Mann wie des Erzbischofs zweiter Kanzler, Jean de Breteuil, in Betracht, der nicht zufällig auch gleich zweimal in jener Handschrift mit Justinians Institutionen erwähnt wird, deren Besitz T.

6 Vgl. JL 11486 – JL 11487, (1168) März 14; Dietrich LOHRMANN, Papsturkunden in Frankreich, N. F. VII: Nördliche Ile-de-France und Vermandois, Göttingen 1976 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-histor. Kl., 3. F., 95), S. 394–396, No. 125–126.

7 Der wichtigste Satz aus JL 11486 lautete: »Licet enim regulares uiros de claustris ad prelationes ecclesiasticas, de contemplatione ad actionem sepius assumptos uiderimus fuisse, numquam tamen legimus uel a quoquam audiimus, quod de regulari canonico quisquam fuerit secularis effectus«. Im Chartular des Domkapitels von Nyon hieß es zudem: »De eodem Drogone dixit alibi idem Alexander in hoc casu, quod non erat arandum in boue et asino, id est in dissimili habitu et professione psallendum in eodem choro« (vgl. Deut. 22.10).

dem Erzbischof zuschreibt (S. 212)⁸? Anhaltspunkte für juristische Studien in Reims finden sich zudem schon vor dem Pontifikat dieses Erzbischofs. Im Hinblick auf die Urkunden wäre aber auch an Guillaume aux Blanches Mains zu denken.

Diese Fragen mindern den Wert der Darstellung aber nicht im geringsten. Tock hat mit seiner Edition und seiner Untersuchung zur Kanzlei der Bischöfe von Arras Werke geschaffen, für die ihm der Dank und die Anerkennung aller gebühren.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

Sabine TEUBNER-SCHOEBEL, Bernhard von Clairvaux als Vermittler an der Kurie. Eine Auswertung seiner Briefsammlung, Bonn (Bouvier) 1993, X-373 p. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 3).

Le troisième volume de la série des »Études et documents pour servir à une Gallia Pontificia«, éditée conjointement par l'Institut historique allemand de Paris et l'École nationale des chartes, est constitué par la publication d'une thèse patronnée par les professeurs Wollasch et Lohrmann, présentée en 1991 devant la Faculté de philosophie de Münster. Ce travail de recherche, dont les résultats nous sont aujourd'hui communiqués, est parti du constat que les fort nombreuses études suscitées par les œuvres de saint Bernard, en particulier à l'occasion des commémorations de 1953, 1974 et 1990, se sont surtout attachées aux traités de l'abbé de Clairvaux mais que la correspondance de ce personnage, l'une des figures les plus célèbres pourtant du XII^e siècle, avait jusqu'à présent été négligée, hormis quelques épîtres générales: il y a là, pourtant, un corpus très riche (plus de 500 lettres) et, comme pour tout l'œuvre, facilement accessible à travers l'édition scientifique des Opera omnia de Bernard procurée par J. Leclercq et H. Rochais (et les traductions récentes en italien – complète – et en allemand – en cours, mais où la correspondance a déjà été traitée). La masse du recueil, la diversité des sujets qui y sont abordés, ont amené l'auteur à en restreindre l'examen à ce qui en fait le noyau, à savoir les quelque 153 missives adressées à la curie (pape et cardinaux), qui sont comme le fil conducteur même du corpus, puisque c'est en fonction de la succession des pontificats que, d'une manière générale, l'ensemble de la correspondance bernardine a été classée dans les manuscrits.

Car, bien entendu, on ne dispose pas des lettres originales de Bernard, mais seulement de recueils successifs où, dès son vivant, elles ont été sélectionnées et copiées en fonction de critères qui, forcément, mutilent la réalité. A cela s'ajoute un autre filtre, celui de la chancellerie même de Clairvaux, où, normalement, cette correspondance était mise en forme. Enfin, le caractère allusif du texte de beaucoup de ces lettres n'est pas pour en faciliter la compréhension par leur lecteur moderne: comme Mme Teubner-Schoebel le met bien en valeur dans le chapitre introductif de son ouvrage où elle présente la tradition de cette correspondance (p. 7-30), et comme Bernard lui-même l'annonce dans certaines lettres, le messenger chargé de transmettre chaque missive apportait nécessairement à son destinataire des précisions de vive voix, qui, pour des raisons de discrétion ou de brièveté, ne pouvaient être mises par écrit mais qui, désormais, nous manquent. Aussi, pour combler les renseignements lacunaires, pour éclairer aussi les tenants et aboutissants des diverses affaires traitées par cette correspondance, à commencer par l'issue même des interventions de Bernard, qui n'est pas toujours connue avec certitude, l'auteur a-t-il dû confronter le corpus bernardin avec les autres sources contemporaines disponibles: réponses des papes, autres correspondances (ainsi celle de Pierre le Vénérable), chroniques (par exemple celle de Jean de Salisbury), enfin, bien

⁸ Vgl. dazu Waclaw URUSZCZAK, Albéric et l'enseignement de droit romain à Reims au XII^e siècle, in: Confluence des droits savants et des pratiques juridiques. Actes du Colloque de Montpellier, Milano 1979, S. 39-68.